



Amtliche Mitteilung Nr. 26/2024

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft mit dem Abschlussgrad Master of Laws (LL.M) nach der Prüfungsordnung vom 05. Januar 2021 (Amtliche Mitteilung Nr. 16/2021) an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 05. April 2024

Herausgegeben am 16. April 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Medienrecht und
Medienwirtschaft
mit dem Abschlussgrad Master of Laws (LL.M)
nach der Prüfungsordnung vom 05. Januar 2021
(Amtliche Mitteilung Nr. 16/2021)
an der Fakultät für Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 05. April 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft der Technischen Hochschule Köln vom 05. Januar 2021 (Amtliche Mitteilung 16/2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. September 2021 (Amtliche Mitteilung 55/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss des ersten juristischen Staatsexamens gefordert. Zum Studium zugelassen werden kann ebenfalls, wer den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder eines anderen einschlägigen Hochschulstudiums mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor“ und einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) nachweist. Ein Studiengang ist einschlägig, wenn er rechtswissenschaftliche Kenntnisse aus Modulen im Umfang von zusammen mindestens 60 ETCS-Punkten vermittelt. Ebenso können in begründeten Einzelfällen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden, deren Abschlussnoten die Voraussetzung des Satzes 2 nicht erfüllen; ein solcher Grund liegt insbesondere in einer Höherwertigkeit des Erstabschlusses. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit sowie über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die unter Satz 3 fallen, trifft der Prüfungsausschuss.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Studienbewerberinnen und -bewerber müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2 oder gleichwertig) besitzen. Ergibt sich diese Kenntnis nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis beizubringen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. März 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Diese Satzungsänderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 ein Studium im Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben. Sollte im Einzelfall mit der Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 23. Januar 2024 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 27. März 2024.

Köln, den 05. April 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig